

**SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND)**

**Der Samtgemeindebürgermeister**

- Az.: -

Lüchow (Wendland), 28.02.2024

Sachbearbeiter/in: Frau Staack

---

Sitzungsvorlage Nr. 008/2024 SG

**Verzicht auf Ausschreibung für eine weitere Amtszeit des Ersten Samtgemeinderates**

---

<b>An den</b>		<b>beraten am:</b>
<b>Samtgemeindeausschuss</b>	<b>N</b>	<b>07.03.2024</b>
<b>Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)</b>	<b>Ö</b>	<b>13.03.2024</b>

---

Sachverhalt mit Begründung:

Das Beamtenverhältnis auf Zeit des Ersten Samtgemeinderates, Herrn Thomas Raubuch, endet mit dem 30. November 2024.

Die Wahl des ersten Samtgemeinderates erfolgt gemäß § 108 NKomVG auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten (Samtgemeindebürgermeisters).

Der Samtgemeindebürgermeister, Herr Sascha Liwke, beabsichtigt, dem Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) den jetzigen Stelleninhaber, Herrn Thomas Raubuch, zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 NKomVG ist die Stelle öffentlich auszuschreiben.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Samtgemeinderat beabsichtigt, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen. In diesem Fall kann der Samtgemeinderat im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließen, von der Ausschreibung abzusehen (§109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG).

Der Hintergrund ist, dass der bisherige Stelleninhaber zum einen das Ausschreibungsverfahren vor der ersten Amtszeit bereits einmal erfolgreich durchlaufen hat und somit feststeht, dass er hinreichend qualifiziert ist. Zum anderen zeigt das durch den Beschluss der Vertretung, ihn erneut zu wählen, dokumentierte Vertrauen die Zufriedenheit mit seiner bisherigen Amtsführung (vgl. auch OVG Lüneburg, B. vom 14.2.1985, NST-N 1985 S. 318, 319). In einer solchen Situation hält der Gesetzgeber die Suche nach konkurrierenden Bewerbern zu Recht für entbehrlich.

Wenn der Samtgemeinderat den Verzicht auf eine Ausschreibung beschließen sollte, würde die Wahl seitens der Verwaltung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Samtgemeinderates gesetzt werden.

Des Weiteren ist von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und HMM ein Antrag auf öffentliche Ausschreibung der Stelle des Ersten Samtgemeinderates am 15.02.2024 eingegangen. Aufgrund der inhaltlich gleichen Thematik wird der Antrag seitens der Verwaltung als Antrag zur Tagesordnung gewertet. Eine Ablehnung des Vorschlages der Verwaltung würde zu einer Ausschreibung der Stelle führen und dem Antrag der Fraktion entsprechen. Bei einem Beschluss für den Verzicht auf die Ausschreibung wäre der Antrag obsolet.

Inhaltlich wird seitens der Verwaltung darauf verwiesen, dass es sich bei einem Verzicht auf Ausschreibung keineswegs um einen vom Gesetzgeber nicht gewollten Automatismus handelt. Einen Anspruch auf Wiederwahl erhält der Amtsinhaber dadurch nicht. Der Gesetzgeber hat, wie oben bereits erwähnt, aus gutem Grund die Möglichkeit geschaffen, von der Ausschreibung abzusehen.

Nach der Logik des Antrages müsste die Stelle zudem immer dann ausgeschrieben werden, wenn die Ziele des Gleichstellungsplanes in diesem Bereich nicht erreicht werden, unabhängig von der bisherigen Leistung der jeweiligen Amtsinhaber/innen.

Die Zielsetzung eines Gleichstellungsplans in diesem Fall als Vorgabe zu Regelungen des Beamtenrechts und des NKomVG zu formulieren, erscheint nicht geboten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Hat die Beschlussvorlage finanzielle Auswirkungen oder werden Finanzmittel bewirtschaftet?

Nein

**Ja, weitere Ausführungen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, dem Rat vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschließt, zur Besetzung der Stelle des Ersten Samtgemeinderates ab dem 1. Dezember 2024 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren auf eine Ausschreibung zu verzichten.

D.SBM.

#### Anlage(n)

Antrag Stellenausschreibung Erster Samtgemeinderat